



Brüssel, den 14. Januar 2019
(OR. en)

15671/1/18
REV 1

PUBLIC 106
INF 253

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JULI UND AUGUST 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juli und August 2018 angenommenen Rechtsakte^{1, 23}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI UND AUGUST 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 5. Juli 2018

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Beschluss (GASP) 2018/964 des Rates vom 5. Juli 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
ABl. L 172 vom 9.7.2018, S. 3-3

10515/18

Schriftliche Verfahren vom 6. Juli 2018

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge 2 und 3 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel

10326/18

Erklärung Dänemarks

Dänemark ist der Auffassung, dass das Jagen von Vögeln und die Entnahme von Eiern der Populationen von Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis*), Papageitaucher (*Fratercula arctica*) und Tordalk (*Alca torda*) auf den Färöern weiterhin legal sein und nicht unter die Regelungen des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel fallen sollten, da Dänemark dafür eintritt, dass die Färöer die entsprechenden Beschlüsse über die Bewirtschaftung der Vogelbestände auf den Färöern auf der Grundlage lokaler Interessen und Traditionen fassen sollten. Die Färöer führen Beobachtungen durch und ergreifen Initiativen, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der lokalen Vogelpopulationen zu gewährleisten.

Dänemark unterstützt daher nicht den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung des Anhangs 2 des Abkommens durch die Hinzufügung der Krähenscharbe (*Phalacrocorax aristotelis*). Darüber hinaus unterstützt Dänemark weder, alle Populationen von Papageitauern (*Fratercula arctica*) in Anlage 3 Tabelle 1 Spalte A des Abkommens umzutragen, noch unterstützt Dänemark, alle Populationen von Tordalken (*Alca torda*) in Anlage 3 Tabelle 1 Spalte A umzutragen.

Die Position Dänemarks in internationalen Beziehungen ist gekennzeichnet durch die Tatsache, dass Dänemark neben seiner EU-Mitgliedschaft auch eine unabhängige Rolle als für die Färöer und für Grönland verantwortlicher Staat hat, die nicht Mitglieder der EU sind und daher nicht dem EU-Recht unterliegen.

Wird der Vorschlag der EU im Rahmen des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel zur Abstimmung vorgelegt, so wird Dänemark diesen Vorschlag nicht unterstützen. Dänemark wird deutlich machen, dass es im Namen der Färöer und nicht als EU-Mitgliedstaat handelt.

Erklärung Bulgariens

Bulgarien unterstützt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 10326/18 und kann der Annahme des genannten Beschlusses zustimmen.

Die Arten *Phalacrocorax aristotelis* und *Calidris ferruginea* sind gemäß dem nationalen Gesetz über die biologische Vielfalt geschützt und deshalb sind alle Formen des Tötens, des Jagens, der Entnahme sowie der Störung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Ausnahmen sind in bestimmten, im nationalen Recht vorgesehenen Fällen zulässig.

Bulgarien ist der Auffassung, dass Papageitaucher (*Fratercula arctica*) und Tordalk (*Alca torda*) auch internationalem Schutz nach dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel unterliegen sollten und unterstützt daher ihre Aufnahme in die Liste.

Beschluss (EU) 2018/965 des Rates vom 6. Juli 2018 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2018 und einen geänderten Jahresbeitrag für 2018 ABl. L 172 vom 9.7.2018, S. 4-6		10289/18	
Beschluss (EU) 2018/966 des Rates vom 6. Juli 2018 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 1-1		7963/18	
3631. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 13. Juli 2018 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Reform des Wahlakts</i> Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1-3	9425/18	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE, UK: Enthaltung
Erklärung Portugals			
Portugal erklärt, dass seine Zustimmung voraussetzt, dass die in Artikel 3 festgelegte Schwelle nicht auf Portugal angewendet werden muss, weil es nach der derzeitigen Sitzverteilung im Europäischen Parlament über weniger als 35 Sitze verfügt. Sollte die Sitzverteilung im Europäischen Parlament jedoch geändert werden, so würde die Verfassung der Portugiesischen Republik die Anwendung der in Artikel 3 vorgesehenen Schwelle, die die Umwandlung von Stimmen in Sitze durch einen Mindestprozentsatz beschränken würde, nicht zulassen.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Empfehlungen des Rates an jeden Mitgliedstaat zu den nationalen Reformprogrammen für 2018 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen</i>	9454/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 1-6	9428/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 7-11	9429/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm der Tschechischen Republik 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm der Tschechischen Republik 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 12-15	9432/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Dänemarks 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 16-18	9433/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 19-23	9437/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Estlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 24-26	9434/19

Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Irlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 27-32	9439/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 33-38	9451/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 39-43	9436/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 44-47	9430/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Italiens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 48-54	9440/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 55-59	9431/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 60-63	9441/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Litauens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 64-67	9442/18

Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 68-71	9443/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 72-75	9438/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 76-79	9444/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 80-83	9445/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 84-87	9427/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Polens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 88-91	9446/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Portugals 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 92-97	9447/18

Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 98-102	9448/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 103-106	9450/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 107-111	9449/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 112-115	9435/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 116-118	9452/18
Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2018 zum nationalen Reformprogramm des Vereinigten Königreichs 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs 2018 ABl. C 320 vom 10.9.2018, S. 119-121	9453/18

Erklärung Kroatiens

Kroatien stimmt den Empfehlungen der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2018 (COM(2018) 410 final), die mit der Politik der Regierung Kroatiens übereinstimmen, uneingeschränkt zu.

Kroatien ist nicht in der Lage Empfehlungen zu akzeptieren, die nicht mit den von der Regierung Kroatiens erklärten politischen Grundsätzen übereinstimmen, d.h. insbesondere 'eine periodische Immobiliensteuer' einzuführen.

Die Tatsache, dass die Einführung einer Immobiliensteuer nicht länger zur Politik der Regierung Kroatiens gehören wird, wurde bereits im September 2017 deutlich gemacht, als die Einführung von Immobiliensteuern durch Änderungen am Gesetz über lokale Steuern abgeschafft wurde. Folglich wurde diese Maßnahme nicht in das Nationale Reformprogramm Kroatiens 2018 aufgenommen, das der Kommission einen Monat vor Annahme des Dokuments COM(2018) 410 final übermittelt wurde.

Gleichwohl ist sich Kroatien der schwachen Fiskalkapazität seiner selbstverwalteten lokalen Gebietskörperschaften bewusst, und es ergreift Maßnahmen, diese zu stärken. Zum Beispiel wird mit dem neuen Gesetz zur Finanzierung von selbstverwalteten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, das seit Januar 2018 in Kraft ist, ein qualitativ höherwertiges Finanzausgleichsmodell und ein gerechteres und transparenteres Modell für die Einnahmenumverteilung zwischen den selbstverwalteten lokalen Gebietskörperschaften eingeführt. Dadurch wurden die gesamten Einnahmen aus der Einkommensteuer an die selbstverwalteten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften übertragen. Außerdem ergreift die Regierung Kroatiens fortlaufend Maßnahmen, die darauf abzielen, die Grundbesitzdaten auf den jüngsten Stand zu bringen; dies führt zu Mehreinnahmen aus bestehenden Abgaben, die ebenfalls in die Kassen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fließen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Empfehlungen des Rates ausschließlich auf die nationalen Reformprogramme und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten – Dokumente, in denen Maßnahmen enthalten sind, die in der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten liegen, wie von den Mitgliedstaaten und der Kommission in verschiedenen Gremien wiederholt bestätigt wurde – ausgerichtet sind, ist Kroatien der festen Überzeugung, dass diese Regelung und Verfahrensweise weiterhin Anwendung finden sollte. Maßnahmen, deren Umsetzung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt und gegen deren Umsetzung sich die Mitgliedstaaten ausdrücklich ausgesprochen haben, sollten nicht Teil der Empfehlungen des Rates sein.

Die länderspezifischen Empfehlungen sollten den Mitgliedstaaten Leitlinien für nationale Reformen an die Hand geben und keine spezifischen Lösungen vorschreiben.

Vor diesem Hintergrund akzeptiert Kroatien zwar die in Dokument COM(2018) 410 final wiedergegebenen Empfehlungen, die mit der Politik der Regierung Kroatiens übereinstimmen, kann jedoch die Empfehlungen, die seiner Politik zuwiderlaufen, nicht akzeptieren.

<i>Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft: Beschluss über die Funktionsweise des Auswahlausschusses</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8-12	10413/18
<i>Statusvereinbarung mit Albanien</i> <i>Beschluss über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung mit Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Albanien</i> Beschluss (EU) 2018/1031 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 6-8	10285/18
<i>Mission EUCAP Sahel Niger – kostenneutrale Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/997 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 7-8	9668/18
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der EU und der Republik Korea – Beitritt Kroatiens</i> Beschluss (EU) 2018/1041 des Rates vom 13. Juli 2018 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union ABl. L 188 vom 25.7.2018, S. 1-2	7817/16

<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Neuseeland gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994</i> Beschluss (EU) 2018/1030 des Rates vom 13. Juli 2018 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 1-2		10670/17	
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Neuseeland gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994</i> Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 3-5		10672/17	
3632. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 16. Juli 2018 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben</i> Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1-29	26/1/18 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, DE, NL: Enthaltung

<i>Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)</i> Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30-43	28/1/18 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung zur Finanzierung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich Das Europäische Parlament und der Rat kommen unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens darüber überein, dass für die Finanzierung der europäischen Programme zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich im Zeitraum 2019-2020 folgende Mittel bereitgestellt werden: – 200 Mio. EUR aus dem verbliebenen Spielraum, – 116,1 Mio. EUR über die Infrastrukturfazilität "Connecting Europe", – 3,9 Mio. EUR über das Programm EGNOS, – 104,1 Mio. EUR über das Programm Galileo, – 12 Mio. EUR über das Programm Copernicus und – 63,9 Mio. EUR über das Programm ITER.			
Erklärung der Kommission mit Unterstützung des Europäischen Parlaments über die Durchführung des Programms Um das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich effizient durchführen und vollständige Kohärenz mit anderen Initiativen der Union gewährleisten zu können, beabsichtigt die Kommission, das Programm im Wege der direkten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung durchzuführen.			
Erklärung der Kommission zur Erstellung und Annahme des Arbeitsprogramms des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich Gemäß Artikel 188 der Verordnung Nr. 1268/2012 obliegt der Kommission die Erstellung des Arbeitsprogramms. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Auflistung der Prioritäten in der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich nicht erschöpfend sein sollte; ihres Erachtens sollte der vorliegende Fall daher keinen Präzedenzfall im Hinblick auf den Umfang der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse darstellen.			

Erklärung der Kommission über die Auswahl von Sachverständigen für die Bewertung von Vorschlägen im Rahmen des Programms im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren

Die Kommission wird sicherstellen, dass die aus der Datenbank unabhängiger Sachverständiger nach Artikel 15 ausgewählten Sachverständigen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie über die notwendige Erfahrung verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Kommission kann hierfür – unter vollständiger Einhaltung der Haushaltsordnung – auf alle einschlägigen Quellen einschließlich etwaiger im Besitz der Mitgliedstaaten befindlicher Informationen zurückgreifen.

Die Kommission wird sicherstellen, dass die Rückmeldungen der Mitgliedstaaten zu den Qualifikationen der Sachverständigen in der Datenbank unabhängiger Sachverständiger so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Omnibus-Vorschlag zur Finanzregelung

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, EU Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014 und (EU) Nr. 283/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

13/18

Qualifizierte
MehrheitZustimmung aller Mit-
gliedstaaten**Gemeinsame Erklärung zum Entlastungsverfahren und zum Zeitpunkt der Billigung der endgültigen Rechnungen der EU**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden – in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof – einen pragmatischen Zeitplan für das Entlastungsverfahren festlegen.

In diesem Zusammenhang bestätigt die Kommission, dass sie bestrebt sein wird, die konsolidierten Jahresrechnungen der EU für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 30. Juni 2018 zu billigen, vorausgesetzt der Europäische Rechnungshof übermittelt alle Feststellungen zur Zuverlässigkeit dieser Rechnungen der EU und aller konsolidierten Rechnungen von Stellen bis zum 15. Mai 2018 sowie den Entwurf seines Jahresberichts bis zum 15. Juni 2018.

Die Kommission bestätigt ferner, dass sie bestrebt sein wird, ihre Antworten zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 15. August 2018 vorzulegen, vorausgesetzt der Europäische Rechnungshof übermittelt der Kommission seine Entwürfe von Bemerkungen bis zum 1. Juni 2018.

Erklärungen der Kommission

Erklärung zu Artikel 38 Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Empfänger und anderer Informationen

Die Kommission wird den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln, die in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt werden, fördern; dies geschieht über die mit den Mitgliedstaaten eingerichteten Netze. Bei der Vorbereitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens wird die Kommission die dabei gezogenen Schlussfolgerungen gebührend berücksichtigen.

Erklärung der Kommission zum MFR (einheitliches Regelwerk)

Die Kommission betont, wie wichtig es ist, im mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 Fortschritte hinsichtlich eines einheitlichen Regelwerks zu erzielen, wonach für die gleiche Art von Vorgängen die gleichen Vorschriften gelten, selbst wenn sie auf unterschiedliche Art ausgeführt werden.

Erklärung der Kommission zu den Bestimmungen des Artikels 234 Absatz 1 über die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds

Trotz der von der Kommission bei den Verhandlungen geäußerten Bedenken ist in Artikel 234 Absatz 1 der Haushaltsordnung festgelegt, dass ein Beschluss zur Einrichtung eines thematischen EU-Treuhandfonds dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Zustimmung vorzulegen ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein solcher Beschluss in den Anwendungsbereich des Artikels 317 AEUV fällt, da er die Ausführung des Haushaltsplans betrifft. Dass das Europäische Parlament und der Rat die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission – wie nun geplant – kontrollieren, ist in Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹ nicht vorgesehen und widerspricht Artikel 291 AEUV ebenso wie dieser Verordnung. Daher behält sich die Kommission in dieser Sache ihre Rechte vor.

Erklärung der Kommission zu Artikel 247 *Integrierte Rechnungslegung und Rechenschaftsberichte*

Die Kommission wird sich bemühen, die langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse für die kommenden fünf Jahre im Rahmen des Haushaltsverfahrens zusammen mit dem Berichtungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans vorzulegen.

Erklärung zu Artikel 266 *Besondere Bestimmungen über Immobilienprojekte*

Die Kommission und der EAD werden das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen der in Artikel 266 genannten Arbeitsunterlage über etwaige Verkäufe und Ankäufe von Gebäuden unterrichten, auch wenn der in diesem Artikel genannte Schwellenwert nicht überschritten wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Erklärung der Kommission zu künftigen Überarbeitungen der Haushaltsordnung (Folgenabschätzung)

Die Kommission hebt hervor, dass in der Haushaltsordnung die allgemeinen Regeln und die Instrumente für die Durchführung der Ausgabenprogramme festgelegt sind. Überarbeitungen der Rechtsvorschriften haben daher keine direkten wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen, die sinnvollerweise im Rahmen einer Folgenabschätzung untersucht werden könnten. Folgenabschätzungen stellen dann einen Mehrwert dar, wenn politische Entscheidungen in Bezug auf bestimmte Ausgabenprogramme zu treffen sind, die innerhalb des regulatorischen Rahmens der Haushaltsordnung auszuführen sind. Die Kommission bekräftigt, dass die erforderlichen Folgenabschätzungen bei der Vorbereitung dieser Programme vorgenommen werden.

Ferner wird die Kommission auch weiterhin an der Praxis festhalten, gezielte und öffentliche Konsultationen aller Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit durchzuführen. Neben den Ergebnissen dieser Konsultationen wird die Kommission in der Begründung künftiger Überarbeitungen auch angeben, wie die einschlägigen Evaluierungen der in der zu ändernden Haushaltsordnung enthaltenen Durchführungsbestimmungen oder Instrumente der Programme berücksichtigt wurden.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 8

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine lokale Aktionsgruppe nicht als zwischengeschaltete Stelle benannt werden muss, wenn sie die in den Buchstaben a bis g des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1303/2013 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung festgelegten Aufgaben wahrnimmt. In solchen Fällen bleibt die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit von Vorhaben vor der Genehmigung jedoch Aufgabe der Verwaltungsbehörde, sofern diese Aufgabe nicht formell an die lokale Aktionsgruppe übertragen wird. In diesem Fall muss die lokale Aktionsgruppe als zwischengeschaltete Stelle benannt werden und diese Aufgabe nach Maßgabe des Artikels 123 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1303/2013 (Fonds und EMFF) beziehungsweise des Artikels 66 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1305/2013 (ELER) unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde ausführen.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 14 Buchstabe a

Die Kommission bestätigt, dass die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung anwendbaren Verwaltungs- und Kontrollvorschriften des Artikels 40 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 1303/2013 für Finanzinstrumente gemäß Artikel 39 der Verordnung Nr. 1303/2013, die durch eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung geschaffen wurden, weiterhin Anwendung finden. Diese Ausnahme ist bereits durch Artikel 40 Absatz 2a der Verordnung Nr. 1303/2013 im Rechtsrahmen verankert und gilt für die gesamte Laufzeit der Instrumente, einschließlich etwaiger Änderungen der ursprünglichen Finanzierungsvereinbarung, die auch zusätzliche Beiträge umfassen können.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 16 Buchstabe a

Die Kommission bedauert die Änderung von Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1303/2013, da dies dazu führen wird, dass größere Beträge aus dem EU-Haushalt in Treuhandkonten eingezahlt werden. Jeder Betrag, der für förderfähige Ausgaben vorgesehen ist, nicht innerhalb des Programmplanungszeitraums in Anspruch genommen und anschließend in ein Treuhandkonto eingezahlt wird, stellt eine bedeutende Ausnahme von den Kohäsionsvorschriften dar. Dieses Vorgehen verstößt nämlich gegen den Grundsatz, dass die Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik zum Zeitpunkt des Abschlusses der Programme ausgeführt und in der Rechnungslegung erfasst sein sollte. Zudem wird sich die praktische Umsetzung schwierig gestalten, insbesondere was die Berichterstattung und die Prüfung der in Treuhandkonten eingezahlten Beträge anbelangt.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 272 Absatz 26 Buchstaben a und e

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass ungeachtet der Änderungen an den Rechtsvorschriften über Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – dargelegt in Artikel 33 dieser Verordnung – erfordert, dass die Verwaltungsbehörden geeignete Vorkehrungen treffen, um eine Überfinanzierung solcher Vorhaben zu vermeiden, auch wenn diese Vorhaben durch staatliche Beihilfen unterstützt oder in ihrem Rahmen Einsparungen bei den Betriebskosten erwirtschaftet werden. Das sollte insbesondere für Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 000 000 EUR gelten, sofern der Begünstigte kein KMU ist.

Erklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 273

Die Vorschriften über staatliche De-minimis-Beihilfen sind in Verordnungen festgelegt, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 108 Absatz 4 AEUV entsprechend den Befugnissen, die ihr nach Artikel 109 AEUV (im Wege der Verordnung 2015/1588 des Rates) vom Rat zuerkannt wurden, erlassen hat.

Maßnahmen, die die in den De-minimis-Verordnungen festgesetzten Höchstbeträge (in den meisten Fällen 200 000 EUR je Unternehmen innerhalb von drei Jahren) nicht überschreiten, werden als den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigend betrachtet. Sie dürfen daher in Kraft gesetzt werden, ohne dass das Verbot staatlicher Beihilfen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV greift.

Die De-minimis-Regeln zielen darauf ab, eine Vereinfachung von Vorschriften mit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt in Einklang zu bringen, schließlich stehen den Mitgliedstaaten unterschiedliche finanzielle Kapazitäten für die Subventionierung ihrer Volkswirtschaften zur Verfügung. Für De-minimis-Beihilfen wurde ein Höchstbetrag festgesetzt, unterhalb dessen mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

Die Kommission zieht derzeit nicht in Betracht, die De-minimis-Regeln zu ändern, um außergewöhnlich widrigen wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen. Dennoch erinnert die Kommission daran, dass sie in der Vergangenheit Sondermaßnahmen ergriffen hat, damit beträchtliche Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats mit staatlichen Beihilfen behoben werden konnten. Beispielsweise erließ sie als Reaktion auf die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft den „Vorübergehenden Rahmen“, der von Dezember 2009 bis Dezember 2011 galt und unter anderem Beihilfen in Höhe von bis zu 500 000 EUR je Unternehmen ermöglichte. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, erforderlichenfalls solche Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV zu treffen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten</i> Beschluss (EU) 2018/1215 des Rates vom 16. Juli 2018 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ABl. L 224 vom 5.9.2018, S. 4-9	10464/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Interbus-Übereinkommen hinsichtlich des möglichen Beitritts des Königreichs Marokko</i> Beschluss (EU) 2018/1211 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 222 vom 3.9.2018, S. 1-2	9562/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in dem im Rahmen des Interbus-Übereinkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss (2018)</i> Beschluss (EU) 2018/1034 des Rates vom 16. Juli 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – im Rahmen des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten – Gemeinsamen Ausschuss zu dem Entwurf des Beschlusses Nr. x/xxxx des Ausschusses zu vertreten ist (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 16-26	9565/1/18 REV 1

<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Interbus-Übereinkommen hinsichtlich des Linienverkehrs</i> Beschluss (EU) 2018/1195 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 214 vom 23.8.2018, S. 3-4	9561/18
<i>Beschluss des Rates über die Annahme der Geschäftsordnung des regionalen Lenkungsausschusses</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung dieses Ausschusses zu tretenden Standpunkt	10158/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Datenschutz Schweden</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Schweden festgestellten Mängel	11174/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Rückführung Ungarn</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Ungarn festgestellten Mängel	11182/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Italien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Italien festgestellten Mängel (Flughafen Mailand Bergamo)	11183/18

<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Polen</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Polen festgestellten Mängel (Chopin-Flughafen Warschau)	11184/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – SIS Kroatien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems	11185/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – SIS Portugal</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Portugal festgestellten Mängel	11187/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Schlussfolgerungen zum automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten in Kroatien</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Kroatiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten	11225/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Schlussfolgerungen zum automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten in Irland</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Irlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten	11226/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Schlussfolgerungen zum automatisierten Austausch von DNA-Daten in Irland</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Irlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten	11228/18

<i>Prüm-Beschlüsse: Schlussfolgerungen zur Umsetzung der "Prümer Beschlüsse" zehn Jahre nach ihrer Annahme</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der "PRÜMER BESCHLÜSSE" zehn Jahre nach ihrer Annahme	11227/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Durchführungsbeschluss des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Kroatien</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1035 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Kroatien ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 27-28	6986/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten CETA-Ausschuss – Geschäftsordnung</i> Beschluss (EU) 2018/1062 des Rates vom 16. Juli 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 13-19	9375/18
Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen darauf hin, dass der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemischten CETA-Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu einem Beschluss dieses Ausschusses, der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, einvernehmlich festgelegt wird.	
3633. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 16. Juli 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof anlässlich des 20. Jahrestags des Römischen Statuts</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof anlässlich des 20. Jahrestages der Annahme des Römischen Statuts	11240/18

<i>Restriktive Maßnahmen gegen Al-Qaida: Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1000 des Rates vom 16. Juli 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ABl. L 178I vom 16.7.2018, S. 3-4	10489/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen Al-Qaida: Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/999 des Rates vom 16. Juli 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 178I vom 16.7.2018, S. 1-2	10492/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen die Malediven – Beschluss und Verordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1006 des Rates vom 16. Juli 2018 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven ABl. L 180 vom 17.7.2018, S. 24-28	10253/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen die Malediven – Beschluss und Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1001 des Rates vom 16. Juli 2018 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven ABl. L 180 vom 17.7.2018, S. 1-9	10267/18
<i>Usbekistan: Verhandlungsrichtlinien für ein umfassendes Abkommen mit der Republik Usbekistan</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits	10336/18

<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und Singapur</i> Beschluss (EU) 2018/1047 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits im Namen der Union ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 2-2	7322/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko</i> Beschluss (EU) 2018/1893 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 1-3	10591/18

Erklärung Dänemarks, Finnlands, Deutschlands und Irlands

Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland betonen, wie wichtig eine starke politische und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ist.

Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland unterstreichen, wie wichtig die Einhaltung des Unionsrechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – ist. Wir haben den "Beitrag des Juristischen Dienstes über den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits – Übereinstimmung mit dem Gerichtshof" sorgfältig zur Kenntnis genommen.

Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland haben stets betont, dass solch ein Abkommen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 in der Rechtssache C-104/16 P stehen muss.

Wir erachten Inhalt und Form des Beitrags als Beleg dafür, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass ein Abschluss des vorgelegten Abkommens vollständig mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 in der Rechtssache C-104/16 P im Einklang steht und den Status der Westsahara nicht beeinträchtigt. Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland unterstützen weiterhin den Prozess der Vereinten Nationen zur Suche nach einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung für die Westsahara.

Daher unterstützen Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland die Annahme des Beschlusses des Rates zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens.

Erklärung Schwedens

Schweden nimmt den Vorschlag zur Annahme der Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung der Protokolle 1 und 4 nur ungern zur Kenntnis. Als Schweden dafür gestimmt hatte, die Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung der Protokolle des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zu genehmigen, hatte es in seiner nationalen Erklärung deutlich gemacht, dass es davon ausging, dass bei einem künftigen Abkommen das Völkerrecht – darunter auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-104/16 P – uneingeschränkt gewahrt würde. Rechtssicherheit liegt im Interesse aller. Dem genannten Urteil zufolge bedarf ein Abkommen mit Marokko, das auch für das Gebiet Westsaharas gilt, der Zustimmung des Volks der Westsahara. Schweden hat daher in seiner nationalen Erklärung deutlich gemacht, dass es im Einklang mit diesem Urteil unter dem Begriff "die betroffenen Bevölkerungsgruppen" das Volk der Westsahara versteht.

Schweden dankt den EU-Organen für die substanzielle Arbeit, die sie im Laufe der Verhandlungen, unter anderem bei der Durchführung des Konsultationsprozesses, geleistet haben. Schweden hat den Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates (WK 10738/18) gebührend zur Kenntnis genommen, wonach alle sinnvollen und machbaren Schritte unternommen wurden, um sich der Zustimmung des Volks der Westsahara zu vergewissern. Schweden bekräftigt, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass das Volk der Westsahara dem Abkommen zustimmt, und hat festgestellt, dass im Konsultationsprozess nicht ganz klar war, ob die konsultierten Bevölkerungsgruppen als das Volk der Westsahara definiert werden können. In Anbetracht der ablehnenden Stellungnahmen zum Konsultationsprozess und/oder dem Abkommensentwurf, insbesondere der Einwände der Polisario als des offiziellen Repräsentanten des Volks der Westsahara im Rahmen des VN-Prozesses, ist Schweden nicht davon überzeugt, dass das Ergebnis des Konsultationsprozesses als freie und in Kenntnis der Sachlage erfolgte Zustimmung des Volks der Westsahara betrachtet werden kann.

Schriftliche Verfahren vom 17. Juli 2018

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/1016 des Rates vom 17. Juli 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 181 vom 18.7.2018, S. 86-87	11045/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1009 des Rates vom 17. Juli 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 181 vom 18.7.2018, S. 1-2	11047/18

Schriftliche Verfahren vom 20. Juli 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2018/1107 des Rates vom 20. Juli 2018 über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits ABl. L 203 vom 10.8.2018, S. 1-1	10209/1/12 REV 1
Schriftliche Verfahren vom 26. Juli 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2018/1069 des Rates vom 26. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2018-2024) ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 1-2	10854/18
Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2018-2024) ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 3-20	10856/18
Verordnung (EU) 2018/1095 des Rates vom 26. Juli 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2018-2024) ABl. L 197 vom 3.8.2018, S. 1-2	10857/18
Verordnung (EU) 2018/1070 des Rates vom 26. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1970 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018 ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 21-22	11081/18

Schriftliche Verfahren vom 30. Juli 2018**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2018/1084 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/475 ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 144-146	10744/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 23-26	10746/18